

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Klaus Daubertshäuser, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Ilse Janz, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Jan Oostergetelo, Manfred Reimann, Harald B. Schäfer (Offenburg), Otto Schily, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Hans Georg Wagner, Hans Wallow, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal) und Dr. Axel Wernitz
– Drucksache 12/1871 –

Patentierung von gentechnisch veränderten Pflanzen

Fachberichten ist zu entnehmen, daß das Unternehmen Agracet, eine Tochterfirma des Chemie-Konzerns W. R. Grace & Co., in den USA kürzlich ein Patent auf die gentechnische Veränderung von zweikeimblättrigen Pflanzen – z.B. Baumwolle, Kartoffeln, Tomaten und Tabak – durch Einsatz des zur Gen-Fähre umfunktionierten Bodenbakteriums *Agrobacterium tumefaciens* erhielt. Dabei wurde das Bodenbakterium, ein Erreger von Pflanzenkrankheiten, so umgebaut, daß es verschiedene fremde Gene in Pflanzen einzuschleusen vermag.

Ziel des neuen Verfahrens ist, die Pflanzen gegen Insekten oder Herbizide resistent zu machen und auch andere neue Eigenschaften zu erzeugen. Das Patent umfaßt sowohl die Methode als auch die mittels dieser Methode erzeugten Pflanzen. In der US-amerikanischen Forschung und Industrie wird das Verfahren bereits zur gentechnischen Veränderung von Baumwolle in Freilandversuchen angewandt und für Bohnen erfolgreich erprobt.

1. Ist der Bundesregierung dieses Patent bekannt?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in den USA gentechnisch veränderte Organismen und genetische Erfindungen patentrechtlich geschützt werden können. Die Patentschrift zu den in der

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, vom 14. Januar 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Frage angesprochenen Pflanzen ist der Bundesregierung in den Einzelheiten nicht bekannt.

2. Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bereits gentechnisch veränderte Pflanzen oder Samen dieser Art in Forschungslabors, in Freilandversuchen (auch im Treibhaus) oder im Handel?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es in mehreren Forschungslabors und auch in Forschungsgewächshäusern Pflanzen, die mit Hilfe bestimmter *Agrobacterium tumefaciens*-Stämme gentechnisch verändert wurden. Diese Pflanzen sind bisher weder in Freilandversuchen getestet worden noch sind diese selbst oder Samen davon im Handel. Für den gewerbsmäßigen Anbau und Handel mit solchen Pflanzen wäre eine Inverkehrbringungs-genehmigung nach GenTG erforderlich. Das gilt auch für in den USA erzeugte und in die Bundesrepublik Deutschland verbrachte gentechnisch veränderte Pflanzen. Eine solche Genehmigung wurde bisher nicht erteilt.

3. Wird an Forschungseinrichtungen des Bundes mit dieser Methode gearbeitet?

Ja. Die einfachste und am häufigsten angewandte Methode zum Gentransfer bei Pflanzen ist die Infektion mit *Agrobacterium tumefaciens* oder *Agrobacterium rhizogenes*. Diese Bodenbakterien besitzen schon natürlicherweise die Fähigkeit, zweikeimblättrige und einige einkeimblättrige Pflanzenarten genetisch zu verändern. Dieser natürlich vorhandene Mechanismus wird heute von Molekulargenetikern ausgenutzt, um Gene, die für bestimmte Fragestellungen in der Forschung oder Anwendung interessant sind, in Pflanzenzellen einzuschleusen.

4. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um ein Inverkehrbringen dieser mit Hilfe des oben beschriebenen Verfahrens gentechnisch veränderten Pflanzen zu kontrollieren?

Das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen ist nach dem Gentechnikgesetz genehmigungspflichtig. Bisher wurden keine Anträge auf Genehmigung zum Inverkehrbringen derartiger Organismen bei der zuständigen Behörde, dem Bundesgesundheitsamt, gestellt. Die jeweils zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der EG sind ebenfalls bei dem europaweiten Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen nach der EG-Richtlinie 90/220/EWG beteiligt. Die Überwachung der Durchführung des Gentechnikgesetzes obliegt den zuständigen Landesbehörden.

5. Wie steht die Bundesregierung zur Kennzeichnungspflicht von Saatgut und Lebensmitteln, die gentechnisch veränderten Pflanzen entstammen?

Die Kennzeichnung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen sind (z. B. Pflanzen oder Saatgut) oder solche enthalten, ist bereits im Gentechnikgesetz geregelt. Nach § 15 Abs. 3 ist dem Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens u. a. ein Vorschlag für die Kennzeichnung und Verpackung des jeweiligen Produktes beizufügen.

Für die Kennzeichnung von Saatgut gilt des weiteren das Saatgutverkehrsgesetz (Unterabschnitt 5, §§ 20 bis 22).

Für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die selbst keine gentechnisch veränderten Organismen sind oder enthalten, gelten die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften des Lebensmittelrechts, die auf Gemeinschaftsrecht basieren.

Eine Verpflichtung zur besonderen Kennzeichnung von Lebensmitteln, die von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt worden sind oder gentechnisch veränderten Pflanzen entstammen, besteht danach nicht. Ob eine solche Kennzeichnung im Rahmen der geplanten gemeinschaftsrechtlichen Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten vorgesehen werden wird, hängt vom Verlauf der Beratungen in Brüssel ab.

6. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur grundsätzlichen Frage der Patentierung nicht nur von Methoden zur gentechnischen Veränderung von Pflanzen, sondern auch von Pflanzen selbst und von deren Nachkömmlingen?

Nach derzeit geltender Rechtslage ist bei Vorliegen der allgemeinen Patentierungsvoraussetzungen in weiten Bereichen der gentechnischen Forschung schon heute Patentschutz möglich. Dem Patentschutz zugänglich sind zum Beispiel:

- „Technische“ Verfahren zur Züchtung von Pflanzen unter Ein-schluß des unmittelbaren Verfahrenserzeugnisses,
- mikrobiologische Verfahren sowie deren unmittelbare Verfah-renserzeugnisse (z. B. Mikroorganismen),
- Erfindungen „neuer“ Pflanzen und Pflanzenarten, soweit sie nicht eine Pflanzensorte darstellen (dann Sortenschutz),
- spezielle gentechnische Konstrukte, wie z. B. Gene, isolierte und markierte DNS-Sequenzen, Transfer-/Vektorsysteme, Plasmide.

Soweit danach Sachschutz möglich ist, erstreckt sich das Patent auf alle Erzeugnisse mit den erfindungswesentlichen Eigenschaften einschließlich der generativ oder vegetativ erzeugten Nachkömmlinge.

Nach Artikel 53 Buchstabe b des Europäischen Patentüberein-kommens (EPÜ) sowie nach § 2 Nr. 2 Satz 1 des Patentgesetzes sind Pflanzensorten ebenso wie im wesentlichen biologische Ver-fahren zur Züchtung von Pflanzen vom Patentschutz ausgeschlos-sen. Für den Schutz von Pflanzensorten gilt das Sortenschutzge-setz, das auf die speziellen Bedürfnisse in diesem Bereich zu-geschnitten ist.

Generell gilt, daß eine Erfindung nicht patentiert werden kann, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde (§ 2 Nr. 1 des Patentgesetzes). Durch diese allgemeine Bezugnahme verweist das Patentrecht, was insbesondere die mit dem Einsatz der Gentechnologie zusammenhängenden ethischen Fragen betrifft, auf die allgemeinen Gesetze.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß etwaige Veränderungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes für Pflanzen und Pflanzensorten im internationalen und besonders im europäischen Rahmen zu sehen und zu entscheiden sind. Vor dem Hintergrund des Vorschlages der Kommission der EG für eine Verordnung des Rates über ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht und der noch laufenden Beratungen im Rat der EG über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ist erkennbar, daß europaweit voraussichtlich der Sortenschutz für Pflanzen neben dem Patentschutz weiterbestehen wird. Die Bundesregierung legt besonderen Wert darauf, daß diese Vorschriften mit dem Europäischen Patentübereinkommen und dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Konvention) vereinbar sind.